



Rolle und Funktion der Schulkommission und des Elternrates nach neuem Schulgesetz

Mittwoch, 22. April 2015, 19.30 Uhr, Amtshaus Tafers
Vereinigung der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten Deutschfreiburg



Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primar- schule und die Orientierungs- schule (SchG)

**Schulkommission =
obligatorische Schulbehörde**

- > Beratendes Organ des Gemeinderates/Schulvorstandes
- > um Zusammenarbeit mit Eltern besorgt und für Schlichtung von Konflikten zuständig
- > Exekutive Aufgaben (Überwachung Schulbetrieb, Ausarbeitung Schulreglement, laufende Angelegenheiten, Organisation Schülertransporte)
- > Besondere Aufgaben/Befugnisse gemäss RSchG und LPR

Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (nSchG)

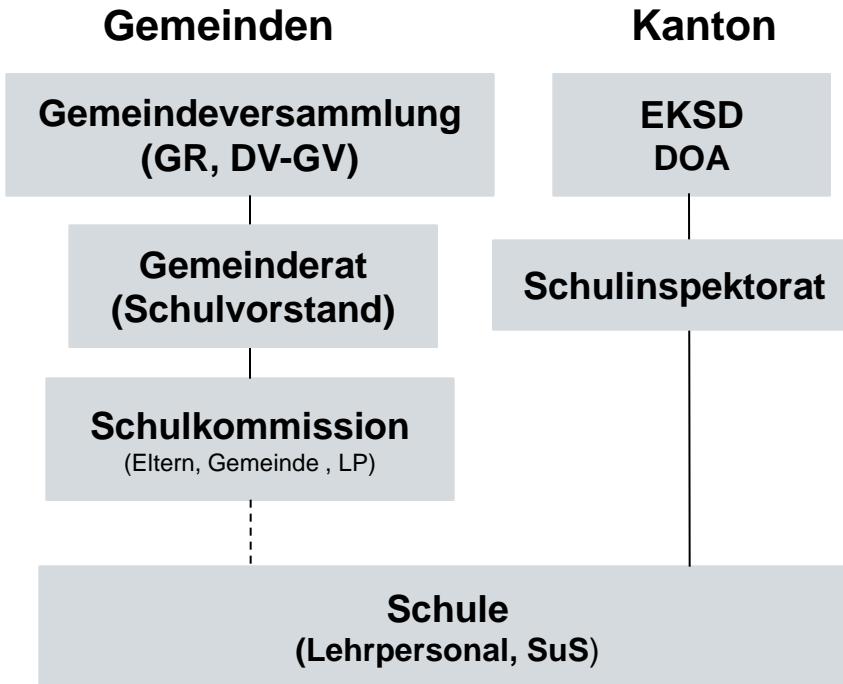
**Schulkommission =
fakultatives Gemeindeorgan**

- > Übt diejenigen, exekutiven **Gemeindeaufgaben gemäss Art. 57 nSchG** aus, die ihr der Gemeinderat oder der Schulvorstand **delegiert**
- > kann den Gemeinderat oder den Schulvorstand in kommunalen Schulangelegenheiten beraten

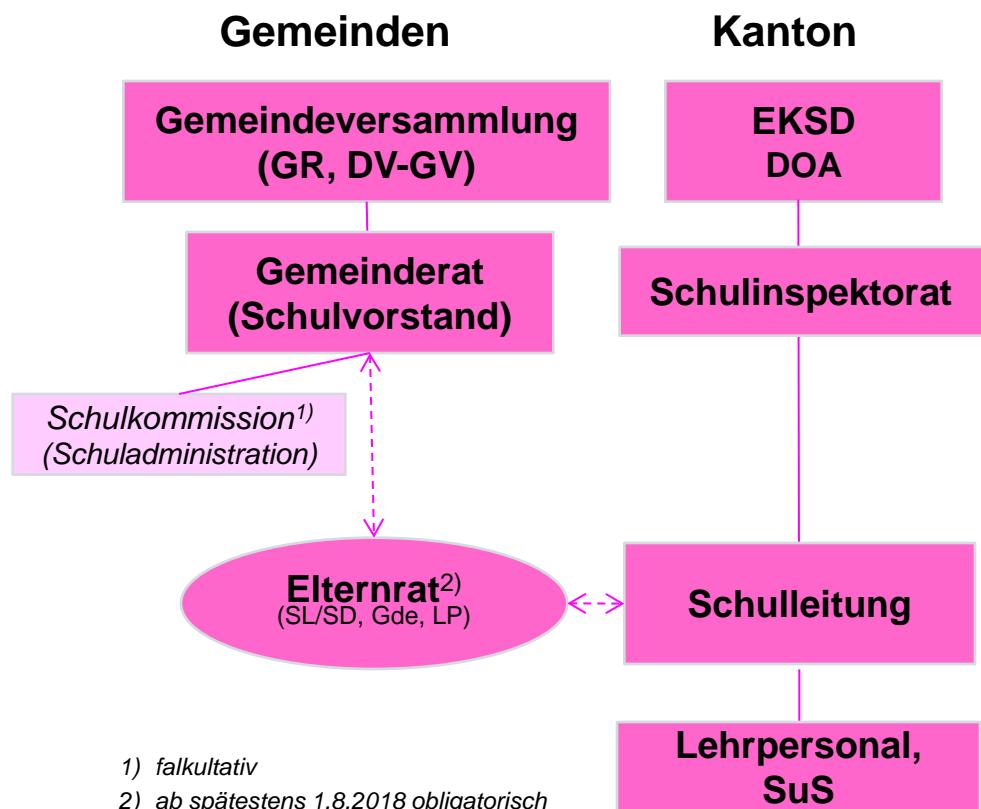


Organigramm geleitete Schule

Geltendes SchG

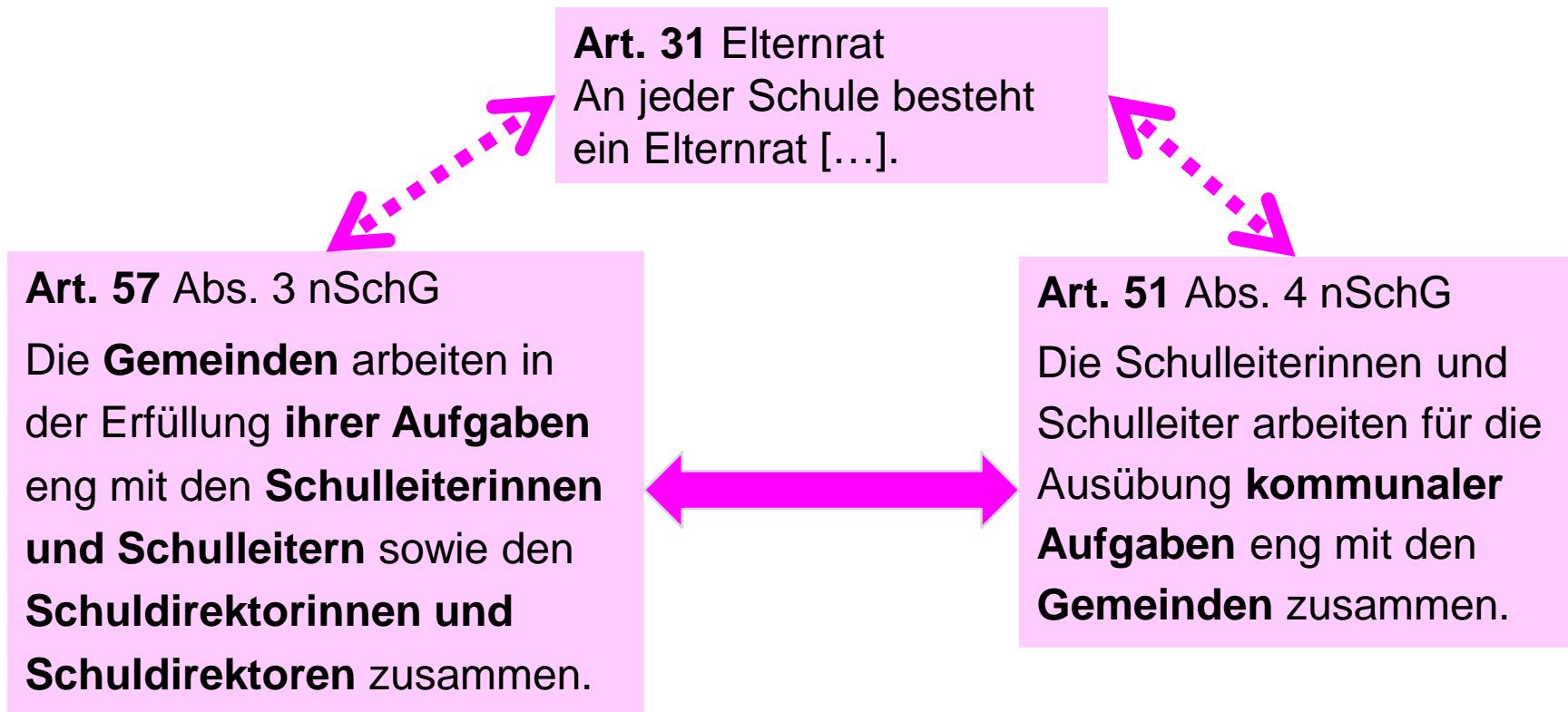


Neues SchG ab 1.8.2015





Zusammenarbeit Gemeinden – Schulleitung - Eltern





Schulkommission nach neuem SchG

Art. 58 Schulkommission

Die Gemeinderäte können eine Schulkommission einsetzen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse sie festlegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Primarschule oder die Direktorin oder der Direktor der Orientierungsschule nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.



Delegation von kommunalen Aufgaben an die Schulkommission

(gemäss Art. 57 nSchG)

Beispielsweise:

- > Schulinfrastruktur (Gebäudeverwaltung, Unterhalt, Informatik, Hauswartung, Sicherheit usw.)
- > Schulsekretariat (Schülerzahlenstatistik/-meldung)
- > Schulmaterial (Verbrauchsmaterial, ≠ Lehrmittel)
- > Schulbibliothek
- > Schülertransporte
- > Ausserschulische Betreuung / Aufsicht / Aufgabenhilfe

Jedoch keine Aufgaben, die in den Tätigkeitsbereich des Elternrates fallen !



Delegation von kommunalen Aufgaben an die SL/SD

Art. 136 VE-RSchG

Die Gemeinden können, mit dem Einverständnis der Direktion, die Ausführung einer Gemeindeaufgabe der Schulleitung übertragen. In diesem Fall legt die Direktion in Absprache mit den betroffenen Gemeinden die von den Gemeinden zu zahlende Entschädigung fest.



Elternrat (Art. 31 nSchG sowie Art. 60 ff. VE-RSchG)

- > **1 Elternrat** pro Schule im Sinne von Artikel 50 SchG (oder für alle «Quartier»-Schulen eines Schulkreises)
- > Er wird von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit der SL **gebildet**: obligatorisch ab 1. August 2018
- > **Zusammensetzung**: Mehrheit von Eltern, Schulleiter/in resp. OS-Direktor/in, Vertreter/innen der Gemeinde(n), Vertreter/in Lehrpersonal
- > **Organisation und Funktionsweise** wird im Schulreglement oder in den Statuten des GV geregelt (VE-RSchG: mind. 2 Sitzungen/Jahr, Sitzungen nicht öffentlich, hingegen das Protokoll)
- > Gemeinden stellen dem Elternrat unentgeltlich die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung
- > **Der Elternrat hat keine Entscheidbefugnisse. Er befasst sich nicht mit pädagogischen oder personellen Fragen (SuS, LP) und wird darüber auch nicht informiert.**



Aufgaben-/Tätigkeitsbereich des Elternrats

- > **Diskussions- und Inforamtionsaustausch-Forum** zur Zusammenarbeit Schule-Eltern, zum Wohlbefinden und zu den Lernbedingungen der SuS, Einladen von externen Fachpersonen/-stellen
- > **Konsultativorgan für SL/SD und Gemeinden, zu Fragen für welche die Meinung der Eltern wichtig ist** (Schulreglement, wöchentlicher Stundenplan, Schülertransporte, ausserschulische Betreuung, Elternabende, schulische Aktivitäten, Gesundheit, Sicherheit, Verkehrserziehung, Schulcharta, Berufsberatung, Schulinfrastruktur usw.)
- > **Weitere mögliche Betätigungsfelder:** Begleitung an schulischen Aktivitäten (Schulreisen, Lager, kulturelle und sportliche Anlässe), Patrouillendienst, Pedibus usw.